

SATZUNG DER GEMEINDE
ROHLSTORF
ORTSTEIL WARDER
 KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) (§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

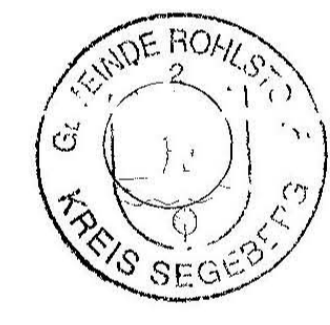
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **03.04.97** und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 letzter Sat. BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des vorbezeichneten Bereiches erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **21.05.96** unter Fristsetzung bis zum **28.06.96** um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am **05.09.96** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung wurde am **03.04.97** von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE ROHLSTORF



27. Aug. 1997
[Signature]
 BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem § 34 BauGB
- Nachrichtliche Übernahmen:
- Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszonen (Kreisstraßen 15 m § 29 Straßen- und Wegegesetz (Bundesstraßen 20 m, § 9 Bundesfernstraßengesetz))
- 30 m Waldschutzstreifen § 32 (5) Landeswaldgesetz
- 50 m Erholungsschutzstreifen § 11 LNatSchG
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 "Wardersee und Börnsee mit Umgebung" (Amtsbl. S. H. v. 06.04.1940), zul. geändert durch Verordnung v.

Darstellung ohne Normcharakter:

Bäume zu erhalten

4. Das Anzeigeverfahren ist § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am **18. Sep. 1997** bestätigt daß er keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend macht die geltend gemachten Rechtsverstöße gehoben worden sind.

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN **25. Sep. 1997**
[Signature]
 BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteil(e) sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

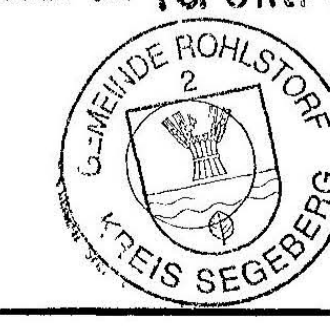
GEMEINDE ROHLSTORF



DEN **25. Sep. 1997**
[Signature]
 BÜRGERMEISTER

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind v. **30.09.97** bis am **15.10.97** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die (Ge) tendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **16. Okt. 1997** in Kraft getreten.

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN **16. Okt. 1997**
[Signature]
 BÜRGERMEISTER
 AMTSVORSTEHER